

Informationen des Landesarbeitskreises Christlich-Demokratischer Juristen (LACDJ) der CDU Baden-Württemberg



Sehr geehrte Damen und Herren,

wir leben in einer Zeit mit fast dramatischen Umbrüchen. Terroranschläge, bei denen unschuldige Menschen verletzt und getötet werden, sexueller Missbrauch von Kindern und Frauen, Einbrüche, hemmungslose Gewalttaten an Leib und Leben unschuldiger Bürger.

Gleichzeitig erleben Polizei, Rettungsdienste und staatliche Institutionen, die uns beschützen sollen, eine zunehmende Respektlosigkeit und sogar persönliche Bedrohungen und Angriffe. Ein zunehmender Wertverlust scheint diese Entwicklung zu begünstigen.

Religiöse und moralische Werte sind die Basis unserer Gesellschaftsordnung, die Stützen unserer jüdisch-christlichen Kultur in Europa.

Während der Einfluss der Kirchen in Deutschland abnimmt, erleben wir, wie fremde Kulturen mit ihren Vorstellungen zunehmend in unserer Gesellschaft Ansprüche stellen und ihre Werte leben und etablieren. Mit Staunen müssen wir sehen, dass Grußkarten aus der Politik, auf denen Weihnachten nicht mehr vorkommt, versendet werden. Eine Antwort müsste vielmehr sein, dass wir deutlich Grenzen setzen und zeigen, wie wir unsere Werte leben wollen. Dabei sind wir alle gefordert, jeder für sich und wir alle gemeinsam.

Ich wünsche mir, dass wir auch in Zukunft humorvoll und ernsthaft, respektvoll im Ton und mit Nachdruck in der Sache unsere Standpunkte vertreten. Dabei wird für uns Juristen in der nächsten Zeit vor allem der Vollzug der Gesetze im Vordergrund stehen. Straftaten gegen Leib und Leben durch Messerstecher sowie linke und rechte Chaoten, Sexualstraftaten und Bandenkriminalität und vieles mehr müssen effektiv verfolgt werden.

Andere Umbrüche in unserer Gesellschaft wie z.B. die künstliche Intelligenz, die unser Leben zunehmend bestimmen, müssen wir positiv, aber auch kritisch begleiten. Dabei müssen wir rechtzeitig zum Schutz der Bürger Leitplanken setzen. Lasst uns gemeinsam an einer gerechten Zukunft arbeiten.

Ihr

Dr. Alexander Ganter

Landestagung des LACDJ Baden-Württemberg vom 13. Oktober 2018 zur Europapolitik

Bericht über den Landestag

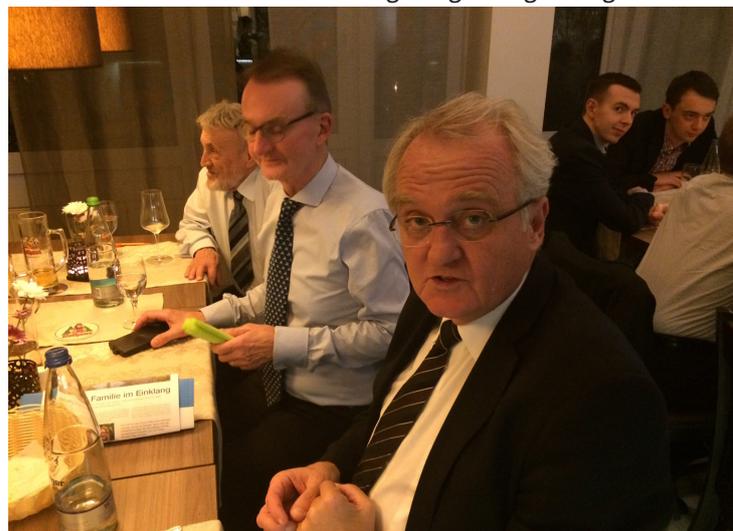
Von Johannes Rothenberger

Die Europapolitik stand bei der Landestagung des Landesarbeitskreises der christlich-demokratischen Juristen der CDU Baden-Württemberg (LACDJ) im Focus. „Europa ist unsere Zukunft und muss gestärkt werden. Aber die Bürgerinnen und Bürger sehen die EU zunehmend kritisch als intransparente Bürokratie und sie wird bedroht durch politische Kräfte von Innen und Außen“, zeigt sich der Landesvorsitzende **Dr. Alexander Ganter** nicht nur im Hinblick auf die Europawahlen im kommenden Mai besorgt. Deshalb müsste sich die Christdemokratie stärker zur europäischen Idee bekennen, aber auch Reformen anpacken.

Der Minister für Justiz und Europa **Guido Wolf** sieht gerade in der Justizpolitik bedeutende Aufgaben für die EU, insbesondere beim Grenzschutz und bei der Harmonisierung des Asyl- und Einbürgerungsrechts. Ihm mache die Entwicklung des Rechtsstaats in Rumänien und Bulgarien Sorgen. Die Justiz in Baden-Württemberg habe gute Erfolge vorzuweisen mit der Stärkung des Opferschutzes und dem Aufbau von mehr Personal im Vollzug und bei den Gerichten.



Europaparlamentsabgeordneter **Rainer Wieland**, Vizepräsident des Europäischen Parlaments, erklärt die teilweise vorhandene Europaskepsis am Beispiel der Datenschutzgrundverordnung. Diese Regelung sei ein großes Glück. Der hohe Standard des Datenschutzes in Deutschland sei damit europaweit eingeführt worden. In Deutschland wurde diese Richtlinie aber – wie so oft – so mit teilweise weltfremden Regelungen ungut umgesetzt und



Europa würde dafür verantwortlich gemacht. Wieland wünscht sich mehr Gestaltungswillen und Mut, auch Unangenehmes anzupacken und Entscheidungen zu treffen. Beispielsweise sei die Entwicklungshilfe nur noch auf dem Papier national und würde tatsächlich längst europäisch organisiert. Dies solle auch so in den Kompetenzzuweisungen umgesetzt werden, damit mehr erreicht werden kann. Im weltweiten Wettbewerb müssten wir besser, klarer und schneller werden, um nicht zu verlieren.



Der Vorsitzende der CDU/CSU-Gruppe im Europäischen Parlament, **Daniel Caspary**, stellte dar, wo Europa im Alltag der Menschen unbemerkt viel Gutes erreicht hat, wie beispielweise bei der europaweiten Zulassung von Autos, Freizügigkeit bei Reisen und hohen Standards für den Verbraucherschutz. Leider falle das, was schlecht läuft, den Menschen eher auf. Die Datenschutzgrundverordnung hätte beispielsweise auch viele Bereiche, die absichtlich nicht geregelt wurden. Die Unternehmen und Institutionen würden sich aber aus Angst vor Haftungsfragen oder Rechtsunsicherheit besonders absichern wollen.

Der Landestag fasste insbesondere die nachfolgend dargestellten Beschlüsse.

Beschlüsse des Landestags des LACDJ:

1. Keinen Spurwechsel zulassen - systemwidrige Ausbildungsduldung abschaffen

Im Hinblick auf das Eckpunktepapier zur Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten wird der Bundesgesetzgeber aufgefordert, zur Grundregel im deutschen Aufenthaltsrecht zurückzukehren, nach der Ausländer, deren Asylantrag abgelehnt worden ist, das Bundesgebiet wieder verlassen müssen, und die systemwidrige sogenannte Ausbildungsduldung abzuschaffen. Sollte der Bundesgesetzgeber eine einmalige Ausnahmeregelung für einen Spurwechsel für während der Flüchtlingswelle 2015 eingereiste Asylbewerber einführen wollen, ist eine solche Altfallregelung auch auf diesen Einreisezeitraum (bis Jahresende 2015) zu beschränken.

Begründung:

Ein sogenannter „Spurwechsel“, d.h. ein Wechsel von Personen, die zunächst einen flüchtlingsrechtlichen Schutzstatus anstreben, zu einem späteren Zeitpunkt in die Arbeitsmigration, beeinträchtigt die Steuerungsfähigkeit des deutschen Ausländerrechts

nachhaltig. Flüchtlingsschutz und Arbeitsmigration müssen strikt auseinander gehalten werden. Es gibt eine völkerrechtliche Verpflichtung zum Schutz von Personen vor staatlicher Verfolgung, jedoch keinen völkerrechtlich verbürgten Anspruch auf Arbeitsmigration. Mit der Zulassung eines Übergangs vom Schutzsuchenden zum Arbeitsmigranten begibt sich der Staat seines völkerrechtlich anerkannten Rechtes auf Kontrolle der Zuwanderung. Das Aufenthaltsgesetz dient der Steuerung und Begrenzung des Zuzugs von Ausländern, wie es die hier lebende Bevölkerung auch erwartet. Es ermöglicht und gestaltet Zuwanderung unter Berücksichtigung der Aufnahme- und Integrationsfähigkeit sowie der wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Interessen. Eine solche Steuerung der Einreise ist aber nur über eine legale Zuwanderung mit einem vorherigen Visumverfahren möglich. Ein Spurwechsel läuft dieser Zielsetzung zuwider. In den Spurwechselfällen werden vor der Einreise mangels Visumverfahren auch keine Sicherheitsbelange geprüft. Der Zugang von Ausländern in den Arbeitsmarkt sollte deshalb ausschließlich über eine Prüfung der Integrationswilligkeit und -fähigkeit mittels Visaverfahren im Herkunftsland erfolgen.

Von der Möglichkeit eines Spurwechsels geht das Signal aus, dass alle Migranten nach Deutschland unter Umgehung des gesetzlich vorgesehenen Visumverfahren und unter dem Vorwand Schutz zu suchen einreisen können und auch nach Ablehnung des Schutzgesuches nicht zurückkehren müssen. Dies stellt einen erheblichen Pull-Faktor dar und wird künftig wieder eine deutlich erhöhte Anzahl von Migranten aus wirtschaftlichen Gründen nach sich ziehen, die die Voraussetzungen für die Erlangung eines regulären Einreisevisums nicht erfüllen würden.

Ausländer, deren Asylantrag abgelehnt wurde, dürfen deshalb keine Möglichkeit haben, ihr Aufenthaltsrecht aus der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit während des Asylverfahrens abzuleiten. Damit wirklich Schutzberechtigte zeitnah ihren Aufenthaltsstatus erhalten können und die Akzeptanz in der Bevölkerung zur Integration Schutzberechtigter erhalten bleibt, ist es unabdingbar, bestehende Ausreisepflichten konsequent durchzusetzen. Es ist deshalb erforderlich, zur Grundregel im deutschen Aufenthaltsrecht zurückzukehren, dass Ausländer, deren Asylantrag abgelehnt worden ist, das Bundesgebiet wieder verlassen müssen. Die Ausbildungsdundung konterkariert diese Grundregel und stellt ein erhebliches Vollzugshindernis dar. Sie sollte deshalb vom Bundesgesetzgeber umgehend wieder abgeschafft werden. Mit der Einführung der sogenannten Ausbildungsdundung wurde eine Möglichkeit geschaffen, dass bei vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern, deren Asylantrag mangels Schutzanspruch abgelehnt worden ist, nach Vorliegen eines Ausbildungsvertrages für den gesamten Zeitraum der Ausbildung die Abschiebung ausgesetzt werden muss.

In jedem Fall ist durch Schaffung von Ausschlussstatbeständen darauf zu achten, dass jede Form eines „Spurwechsels“ für Ausländer, die in ihren Asylverfahren falsche Angaben machen, ausgeschlossen bleibt. Weiter gilt es zu prüfen, ob künftig nicht nur Asylbewerbern mit gesicherter Identität aufgrund der Vorlage eines Nationalpasses die Aufnahme einer Beschäftigung während ihres Asylverfahrens gestattet wird. So kann vermieden werden, dass bei diesen Ausländern eine Integration in den Arbeitsmarkt stattfindet und die Zahl der im Asylverfahren vorgelegten Identitätsdokumente sich merklich erhöhen.

2. § 169 GVG ergänzen - Beschlagnahme von Geräten für Ton- und Filmaufnahmen ermöglichen

§ 169 GVG muss wie folgt ergänzt werden: Geräte, mit denen in der Hauptverhandlung unerlaubt Ton- oder Filmaufnahmen gemacht werden, können beschlagnahmt und eingezogen werden.

Begründung:

Nach § 169 GVG sind Ton- und Filmaufnahmen während einer Gerichtsverhandlung grundsätzlich untersagt.

Für Aufnahmen durch die Medien hat die Rechtsprechung eine Lösung erarbeitet, die sinnvoll und angemessen ist. Zunehmend problematisch sind jedoch Aufnahmen durch Privatpersonen, insbesondere durch Zuhörer.

Ton- und Filmaufnahmen ohne Veröffentlichungszweck sind nicht von der Vorschrift erfasst. Für sie gilt die Sitzungspolizei des Vorsitzenden nach § 176 GVG. Das GVG räumt dem Vorsitzenden Möglichkeiten ein, „weitere“ Aufnahmen zu verhindern. Für eine dauerhafte Beschlagnahme oder für das Löschen bereits gefertigter Aufnahmen ist aber keine Ermächtigung erkennbar. Dabei ist auch zu bedenken, dass es nicht möglich ist festzustellen, ob die Aufnahme für eine Veröffentlichung, etwa in sozialen Medien, gedacht ist.

Vor dem Hintergrund, dass heute nahezu jeder Besucher einer Hauptverhandlung ein Smartphone bei sich hat, liegt hier eine Regelungslücke vor. Bei Verfahren mit großem Zuschauerinteresse wurde von den Wachtmeistern in den Gerichten mehrfach beobachtet, dass Bild-, Film- oder Tonaufnahmen von Privatpersonen angefertigt wurden. In der Regel ist es den Wachtmeistern in einer Verhandlungspause gelungen, diese Personen zum Löschen der Aufnahme zu überreden. Man kann allerdings nicht davon ausgehen, dass die Überredungskünste auch in Zukunft immer erfolgreich sein werden. Hier erfordert insbesondere das Sicherheitsbedürfnis der Richter, Staatsanwälte und Schöffen eine weitergehende Eingriffsbefugnis, zumal auch die Regelungen des StGB nicht einschlägig sind.

Pressemitteilung des LACDJ Baden-Württemberg vom 18. Oktober 2018

CDU-Juristen fordern:

Unterzeichnung des „Globalen Pakts für eine sichere, geordnete und reguläre Migration“ zurückstellen!

Der Landesarbeitskreis Christlich Demokratischer Juristen (LACDJ) Baden-Württemberg fordert die Bundesregierung auf, den für den 10./11. Dezember 2018 vorgesehenen Beitritt zum „Globalen Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration“ zurückstellen. Dieser völkerrechtliche Vertrag soll nicht die Rechte von Flüchtlingen regeln (vgl. Präambel, Rn. 4), sondern jene von sonstigen Migranten, einschließlich illegaler Migranten (vgl. Ziel 15, Rn. 31).

Es gibt zwar eine völkerrechtliche Verpflichtung zum Schutz von Personen vor staatlicher Verfolgung, jedoch keinen völkerrechtlich verbürgten Anspruch auf Arbeitsmigration. Dieser Vertrag würde deshalb das bisher völkerrechtlich anerkannte Recht auf Kontrolle und Steuerung der Einwanderung tendenziell einschränken (vgl. Rn. 9). Hinzu kommt, dass der Pakt programmatische und verpflichtende Zielsetzungen enthält, die die öffentliche

Hand (finanziell) stark belasten werden, wie etwa die Stärkung bzw. Erweiterung von Leistungserbringungssystemen zur Gesundheitsversorgung (Rn. 31), der Erleichterung des Zugangs zu Grundleistungen für Arbeitsmigranten (Rn. 32 e), eine kostenlose, qualifizierte und unabhängige Rechtsberatung für Migranten (Rn. 29 d) und der Erweiterung des Familiennachzugs über die Kernfamilie hinaus (Rn. 21 i). Zudem schränkt der Vertrag die Sanktionsmöglichkeiten durch die Ausländerbehörden bei Pflichtverletzungen von Migranten ein (Rn. 31 b). Das Gebot zur Vermeidung illegaler Aufenthalte (Rn. 23 h) zielt darauf ab, die Durchsetzung bestehender Ausreisepflichten zu verhindern und illegale Aufenthalte zu legalisieren. Dies ermutigt zu illegalen Grenzübertreten und der Vertrag wird den ohnehin schon bestehenden Migrationsdruck erhöhen.

Zwar bildet der Pakt vordergründig nur einen „rechtlich nicht bindenden Kooperationsrahmen“ (Rn. 7, 15 b) und schafft somit (unmittelbar) kein Recht mit Geltungs- oder Anwendungsvorrang gegenüber dem nationalen Recht. Unterzeichnete völkerrechtliche Kooperationsrahmen wirken aber insbesondere bei der künftigen Rechtssetzung und darüber hinaus bei der Rechtsanwendung, hier bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe oder bei Ermessensentscheidungen, auf das nationale Recht ein. Dies ist in den letzten Jahren etwa nach Unterzeichnung der UN-Kinderrechtskonvention oder der UN-Behindertenrechtskonvention deutlich geworden (vgl. etwa BSG, Urt. vom 11.08.2015, B 9 SB 2/14 R, Breith 2016, S. 260 zur UN-Behindertenrechtskonvention als „orientierende Auslegungshilfe“ bei der Gesetzesanwendung). Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte nimmt zur Auslegung der EMRK Bezug auf sog. „soft law“, wie etwa auf Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates (vgl. EGMR, Urt. vom 18.10.2006, Nr. 46410/99, NVwZ 2007, S. 1279 Rn. 58 - Üner; s. auch BVerwG, Urt. vom 29.04.2009, 6 C 16/08, NVwZ 2009, S. 1562 zu den „eigentlich“ unverbindlichen sog. allgemeinen Bemerkungen des UN-Sozialausschusses und deren Wirkung als Interpretationshilfe der vertraglichen Rechtsbegriffe durch die Vertragsstaaten).

Daher bedarf es zunächst einer sorgfältigen Analyse, ob nicht einzelne Bestimmungen des Paktes den nationalen (auch politischen) Handlungsspielraum der Bundesrepublik Deutschland, die unter einem hohen Druck illegaler Migration steht, ohne Not zu sehr beschränken. Zu denken sind etwa an die Ziele 13 (Freiheitsentziehung nur als letztes Mittel) und 15 (Gewährleistung des Zugangs zu Grundleistungen). Das gilt ungeachtet dessen, dass der Pakt auch einzelne Zielformulierungen enthält, die aus deutscher Sicht durchaus zu begrüßen sind (vgl. etwa Ziel 21, Rn. 37 c zur Passbeschaffung).

Berichte über weitere Veranstaltungen

Schiedsgerichtsbarkeit im Mittelpunkt - RACDJ Mittlerer Neckar tagte im Juli 2018 in Gerlingen

Bericht von Dr. Uttam Das

Rechtsanwalt Jürgen Wöhler aus Gerlingen hielt vor dem Regionalarbeitskreis Christlich-Demokratischer Juristen (RACDJ) Mittlerer Neckar einen praxisorientierten Vortrag zum Thema „Gerichte oder Schiedsgerichte“. Von Tipps für Vertragsverhandlungen von Unternehmen, Rechtswahl und Gerichtsstand-/Schiedsgerichtswahl bis zur aktuellen TTIP-Diskussion um Schiedsgerichte deckte er ein breites Themenspektrum ab. Schiedsverfahren seien keineswegs eine Erfindung der Neuzeit, sondern schon seit dem Inkrafttreten der Zivilprozessordnung am 1. 1. 1900 dort in §§ 1025 -1066 geregelt. Gerade bei internationalen Geschäften mit fremdsprachigen Verträgen und Beteiligten aus unterschiedlichen Rechtsordnungen oder aus Ländern

mit wenig berechenbarer Justiz wähle man häufig ein Schiedsverfahren zur verbindlichen Entscheidung über mögliche Streitigkeiten. Dagegen geht die Zahl der Zivilprozesse vor deutschen Gerichten tendenziell zurück.

Jürgen Wöhler ist als international tätiger Schiedsrichter u.a. Mitglied der Schiedsrechtskommission der Internationalen Handelskammer in Paris, Mitglied des Rates der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit, stv. Vorsitzender des Chinese-European Arbitration Center in Hamburg und Fellow des Chartered Institute of Arbitrators in London.

Seiner Präsentation folgte eine Diskussion, an der sich das Publikum, darunter Richter am Bundesgerichtshof und aus der Sozialgerichtsbarkeit, Anwälte und Unternehmensjuristen, lebhaft beteiligten. Der stv. Landesvorsitzende Dr. Uttam Das und der Regionalvorsitzende Dr. Peter Wende schlossen den interessanten Abend im Gerlinger Hof mit einem herzlichen Dank an Jürgen Wöhler und gaben der Hoffnung Ausdruck, dass in der politischen Arena mehr Sach- statt Scheinargumente Eingang finden.



Traditionelles Gänseessen des LACDJ im „Erbprinz“ in Ettlingen am 23. November 2018 Bericht von Johannes Rothenberger

Beim traditionellen vorweihnachtlichen Abendessen des Landesarbeitskreises der Christlich Demokratischen Juristen Baden-Württemberg (LACDJ) und des Regionalarbeitskreises Mittlerer Oberrhein berichtete der Landesvorsitzende des LACDJ, Dr. Alexander Ganter, über die Aktivitäten des vergangenen Jahres. Ins-



besondere hob er die Impulse hervor, die von der Landestagung ausgingen; hier hatten die CDU-Juristen sich gegen einen Spurwechsel positioniert und eine klare Trennung von Flüchtlingsschutz und Arbeitsmigration gefordert. Weiter wurde gefordert, dass auch private Film- und Tonaufnahmen im Gerichtssaal verboten und die entsprechenden Aufnahmegeräte eingezogen werden

können. Dr. Ganter gab auch einen Ausblick auf die anstehenden Tagungen im neuen Jahr in Schöntal und das Südstaatentreffen in Karlsruhe. Der Vorsitzende des Regionalarbeitskreises Mittlerer Oberrhein Sathia Lorenz freute sich über die große Resonanz und das gewohnt tolle Ambiente im Tagungshotel Erbprinz in Ettlingen. Kulinarisches Highlight des Abends war der Nachtisch! Die CDU-Juristen blicken auf ein spannendes Jahr 2019, in dem auch der CDU-Bundestagsabgeordnete Dr. Stefan Harbarth neuer Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts wird. Als Freund des LACDJ wird er sicherlich auch im kommenden Jahr beim Arbeitskreis zu Gast sein.

Europa - Ja, aber wie?

von Dr. Alexander Ganter

Dass die EU sinnvoll ist, dass wir sie brauchen und dass (fast) jeder Europäer von ihr profitieren kann, ist unbestritten. Gleichzeitig stellt sich die Frage, was zu tun ist, damit die EU funktioniert. In der letzten Zeit konnte man den Eindruck gewinnen, dass in der EU nicht mehr die großen Themen auf der Tagesordnung stehen, sondern dass ein Geist von Aktionismus herrscht. Ein Beispiel hierfür sind die jahrelangen Bemühungen um ein europäisches Kaufrecht. Einheitliche Regelungen in diesem Bereich wären sicherlich sinnvoll. Aber sind sie auch notwendig? Mit der Frage nach der Notwendigkeit sind wir an einem Kernpunkt angelangt. Eine Regelungszuständigkeit der EU ist immer mit einem Zuständigkeitsverlust der Mitgliedsstaaten verbunden. Deshalb sieht Art. 4 Abs. 1 EUV vor, dass alle der Union nicht in den Verträgen übertragenen Zuständigkeiten gemäß Artikel 5 bei den Mitgliedstaaten verbleiben. Nach Art. 5 Abs. 1 EUV gelten für die Ausübung der Zuständigkeiten der Union die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit. Anders ausgedrückt heißt das: so viel Nationalstaat wie möglich, so viel EU wie nötig. Die europäische Gemeinschaft darf erst tätig werden, wenn die Mitgliedsstaaten Aufgaben nicht ausreichend bewältigen können oder wenn Ziele auf EU-Ebene besser zu realisieren sind. Neben den geborenen EU-Aufgaben, wie etwa der Schutz der Außengrenzen oder des Klimas, können die Mitglieder im Wege der Einzelermächtigung Zuständigkeiten der EU schaffen. Und hiervon haben die Mitgliedsstaaten, auch Deutschland, in großem Umfang Gebrauch gemacht.

Muss es sein, dass der EuGH in nationales deutsches Arbeitsrecht eingreift und über den Verfall von Urlaub (C-619/16 und C-684/16-) oder die Ansprüche von Erben über eine finanzielle Vergütung von nicht genommenem Urlaub (C-569/16 und C-570/16), über die Bereitschaftszeit als Arbeitszeit (C-518/15) oder über das Auswahlmessen der Kirchen bei Stellenbesetzungen (C-414/16) entscheidet? Muss es sein, dass der EuGH über die Höhe der Sozialleistungen an Flüchtlinge (C-713/17) entscheidet?

Die ausufernde Zuständigkeit der Europäischen Union führt zu einer Unzufriedenheit der Bürger. Aus dem Motto der EU, Einheit in Vielfalt, müssen wir wieder die Vielfalt betonen. Die vielen verschiedenen europäischen Kulturen und Traditionen dürfen nicht in einem Einheitsbrei verschwinden.

Gesetzliches Vorsorgerecht/Betreuungsrecht unter Ehegatten Rechtspolitischer Erfolg des LACDJ Baden-Württemberg

Kurzbericht von Dr. Alexander Ganter

Im Februar 2014 verfasste unser Ehrenvorsitzender Karl Friedrich Tropf ein Papier zu einem gesetzlichen Vorsorgerecht/Betreu-

ungsrecht unter Ehegatten. Unsere Versuche, die Thesen, die vom LACDJ einstimmig mitgetragen wurden, in Berlin zur Diskussion zu stellen, waren zunächst erfolglos.

Nachdem Minister Spahn sich mehrfach zum Betreuungsrecht geäußert hatte, habe ich ihm das Arbeitspapier übersandt. Mit Schreiben vom 01.11.2018 teilte mir Jens Spahn folgendes mit: „Auf Nachfrage teilte das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz mit, dass vorgesehen ist, einen entsprechenden Entwurf für eine Ehegattenvertretung im Rahmen des Interdisziplinären Diskussionsprozesses „Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht“ zu diskutieren und mit etwaigen Änderungen im Betreuungsrecht zu verbinden. Die Anregungen aus dem Entwurf des Landesarbeitskreises Christlich Demokratischer Juristen der CDU Baden-Württemberg werden einbezogen.“

Forderungen des LACDJ Baden-Württemberg für eine wirkungsvollere Abschiebep Praxis vom Januar 2019

Der LACDJ bekennt sich zum Schutz von Asylberechtigten, Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten. Mit diesen kommt jedoch auch eine Vielzahl von Zuwanderern zu uns, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen.

Der LACDJ bekennt sich auch zum Rechtsstaatsprinzip und zur wehrhaften Demokratie. Dazu gehört es, Recht konsequent durchzusetzen. Nachgiebigkeit und falsche Toleranz werden von den Zuwanderern, die aus anderen Kulturkreisen kommen, als Schwäche ausgelegt. Dies kann zu Respektlosigkeit gegenüber allen Staatsorganen und zur Verachtung unserer ganzen Gesellschaft führen. Wir fordern daher folgende Änderungen im Ausländerrecht und vergleichbarer Rechtsgebiete:

Zuwanderer ohne Identitätsdokumente

Zuwanderer, die ohne Identitätsdokumente nach Deutschland kommen, sind bis zur Feststellung ihrer Identität gesondert in einer Erstaufnahmeeinrichtung unterzubringen. Sie erhalten Unterkunft, Bekleidung, Verpflegung und ein monatliches Taschengeld von 50,00 Euro. Weitere staatliche Zuwendungen in Form von Geldzahlungen werden nicht gewährt. Solange kein Identitätspapier vorgelegt wird, wird die Ausübung einer Beschäftigung nicht gestattet.

Konsequente Anwendung des Dublin-Systems

Die derzeit bestehende Zuständigkeitsverteilung für die Bearbeitung von Asylanträgen innerhalb der Europäischen Union (Dublin-System), die auch ein System der Solidarität und Lastenverteilung darstellt, sollte mangels konsensfähiger Alternativen konsequent angewendet und auch durchgesetzt werden. In sogenannten Dublin-Fällen sollten illegale Wiedereinreisen deshalb - wie dies bereits in Bayern geschieht - konsequent strafrechtlich verfolgt werden. Das Verfahren hätte zum einen eine generalpräventive Wirkung zur Vermeidung weiterer illegaler Wiedereinreisen nach Dublin-Überstellungen in einen anderen Mitgliedstaat. Zum anderen wären solche Personen in der Straftat für die erneute Dublin-Überstellung greifbar. Dies ist bisher aufgrund der restriktiven Regeln über die Abschiebungshaftgründe in Dublin-Fällen häufig nicht der Fall. Des Weiteren sollte die Möglichkeit des Verwaltungsgewahrsams nach § 62 Abs. 5 AufenthG auch auf Überstellungen in Dublin-Verfahren für anwendbar erklärt werden.

Stärkung von Frontex jetzt

Wir fordern die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) spätestens bis zum Jahr 2020 mit einer angemessenen Personalstärke auszustatten, die es der Agentur ermöglicht, die Mitgliedstaaten an den Außengrenzen stärker zu unterstützen und die Zahl der Abschiebungen deutlich zu erhöhen. Ein effektiver Außengrenzenschutz ist notwendige Bedingung für einen gemeinsamen Schengenraum ohne Binnenkontrollen. Hierzu gehört auch, dass im Krisenfall künftig bewaffnete EU-Grenzsicherer auch dann eingesetzt werden, wenn der betroffene Mitgliedstaat nicht willens oder in der Lage ist, die EU-Außengrenze zu schützen. Dieser gemeinsame Außengrenzenschutz ist auch ein Teil notwendiger europäischer Solidarität der dazu beiträgt, Überlastungen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems zu vermeiden und damit dessen Funktionen zu gewährleisten. Frontex sollte den EU-Mitgliedstaaten auch beim Aufbau einer effektiven Struktur eines nationalen Zurückführungsmanagements helfen, um die Rückführung ausreisepflichtiger Migranten wirksam umzusetzen.

Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten

Georgien, die Demokratische Volksrepublik Algerien, das Königreich Marokko und die Tunesische Republik sind als sichere Herkunftsstaaten einzustufen. Danach würde künftig gesetzlich vermutet werden, dass ein Asylantragsteller aus einem dieser Staaten nicht verfolgt wird (§ 29a AsylG). Asylanträge von Staatsangehörigen aus Georgien, Algerien, Marokko und Tunesien könnten künftig schneller bearbeitet und nach einer negativen Entscheidung könnte der Aufenthalt der Staatsangehörigen dieser Staaten in Deutschland schneller beendet werden. Deutschland gilt derzeit aufgrund seiner großzügigen Aufnahmebedingungen und der wenig konsequenten Durchsetzung bestehender Ausreisepflichten als eines der attraktivsten Zielländer von Migranten. Mit der Ausweitung der Regelung über sichere Herkunftsstaaten auf Georgien, die Demokratische Volksrepublik Algerien, das Königreich Marokko und die Tunesische Republik könnte dem entgegengewirkt werden. Bei weiteren Staaten mit geringer Anerkennungsquote bei Asylbewerbern sollte das Prüfungsverfahren zur Einordnung als sichere Herkunftsstaaten umgehend eingeleitet werden.

Erweiterter Gewahrsam in Abschiebungsfällen

Schon in der Vergangenheit konnten nicht alle geplanten Abschiebungen durchgeführt werden. Seit 2011 hat sich indes die Zahl der gescheiterten Abschiebungen fast verdoppelt. Die häufigsten Gründe hierfür sind das Nichtantreffen der Abzuschiebenden, deren Krankheit oder die Weigerung von Piloten, aggressive Passagiere mitzunehmen. Dies zeigt, dass in diesem Bereich Änderungen notwendig sind.

Die Regelung des Ausreisegewahrsams hat sich in der Praxis nicht bewährt. Erforderlich ist eine Möglichkeit zur Anordnung von kurzzeitigem Gewahrsam durch die Ausländerbehörden bis zu drei Tagen vor den Abschiebungsflügen. Dadurch soll einerseits gewährleistet werden, dass die Abzuschiebenden angetroffen werden. Durch die Maßnahme wird gleichzeitig die Belastung anderer Ausländer in den Einrichtungen durch das in der Regel nicht geräuschlose Auftreten der Polizei zur Nachtzeit gering gehalten.

Zudem sollte die kleine Sicherungshaft wieder eingeführt werden. Die kleine Sicherungshaft sollte, sofern die Ausreisefrist abgelaufen ist und feststeht, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann, ohne weitere Voraussetzungen angeordnet werden können. Auf diese Weise sollte der Vollzug der Abschie-

bung insbesondere dann gesichert werden, wenn eine Sammelabschiebung geplant oder aus anderen Gründen ein erheblicher organisatorischer Aufwand erforderlich ist. Zudem sollte ein Verstoß gegen Meldeauflagen und ein nicht gerechtfertigtes Nichterscheinen bei einem Termin bei der Ausländerbehörde als Abschiebungshaftgrund vorgesehen werden.

Derzeit sind Asylfolgeantragsteller in Abschiebungshaft durch § 71 Abs. 8 AsylG besser gestellt als Asylerstanzugsteller. Asylerstanzugsteller können nach Stellung eines Asylantrags gemäß § 14 Abs. 3 AsylG in Abschiebungshaft verbleiben. § 71 Abs. 8 AsylG führt dazu, dass Asylfolgeantragsteller aus der Abschiebungshaft entlassen werden müssen, wenn ein weiteres Folgeverfahren durchgeführt wird. Diese Regelung sollte geändert werden.

Verstärkter Einsatz von Charterflügen

In zahlreichen Fällen scheitern Abschiebungen aufgrund des Verhaltens der Piloten von Linienflügen. Unter Berufung auf die Flugsicherheit weigern sich Piloten, die ausreisepflichtigen Personen zu transportieren. Derartige Probleme könnten durch den vermehrten Einsatz von Chartermaschinen, die nur Abgeschoebene befördern, vermieden werden. Sofern sich Herkunftsstaaten weigern, Chartermaschinen eine Landeerlaubnis zu erteilen, muss die Bundesregierung entsprechend dem sogenannten kohärenten Ansatz von Innen-, Wirtschaft und Entwicklungspolitik konsequent Maßnahmen ergreifen, um diese Staaten zur Kooperation anzuhalten.

Einsatz von Amtsärzten bei der Beurteilung der Reisefähigkeit

Zum Erhalt des Asylsystems in Zeiten erhöhter Zuwanderungszahlen bedarf es gegenüber denjenigen, die keinen Schutzanspruch besitzen, einer effektiven Durchsetzung der gesetzlichen Ausreisepflicht, um diejenigen integrieren zu können, die wirklich unseres Schutzes bedürfen. Die gesetzliche Ausreisepflicht ist auch gegenüber denjenigen Ausländern, die gesundheitliche Gründe gegen ihre Abschiebung vorbringen, dann konsequent durchzusetzen, wenn deren Reisefähigkeit gegeben ist. Aus diesem Grund hat die Ministerpräsidentenkonferenz am 9. Februar 2017 beschlossen, das Verfahren zur ärztlichen Beurteilung der Reisefähigkeit zu verbessern und vermehrt Amtsärzte einzusetzen. Für den Einsatz von Amtsärzten bei der Beurteilung der Reisefähigkeit von ausreisepflichtigen Ausländern spricht deren Neutralität und Expertise. Wir fordern, dass dieser Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 9. Februar 2017 umgehend auch in Baden-Württemberg umgesetzt wird und bei den zu bildenden Schwerpunktgesundheitsämtern zusätzliche Amtsärzte eingestellt werden, damit diese sich der wichtigen Frage der Beurteilung der Reisefähigkeit von ausreisepflichtigen Ausländern widmen können.

Darüber hinaus sind Amtsärzte für die Begleitung von Abschiebungsflügen bereit zu stellen, die bei kurzfristigen vorgebrachten Erkrankungen die Reisefähigkeit beurteilen können.

Mehr Flexibilität bei Einreisesperren

Die EU-Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG sieht derzeit vor, dass Einreisesperren grundsätzlich 5 Jahre nicht überschreiten. Ausnahmen sind nur bei Ausländern vorgesehen, die eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung, öffentliche Sicherheit oder nationale Sicherheit zugelassen. Bei allen ausländischen Straftätern sollten grundsätzlich längere Einreisesperren vorgesehen werden.

Nach gegenwärtiger Rechtslage besteht nur ein sehr enger Spielraum für die Erwägung, die Wiedereinreise eines Ausländers da-

von abhängig zu machen, dass die vom Ausländer zu tragenden öffentlichen Kosten (wie etwa die Abschiebungskosten oder die bei Straftätern angefallenen Gerichtskosten) bereits beglichen worden sind. Es ist jedoch eine legitime Erwägung, dass die Abschiebungskosten und andere öffentliche Kosten, die von einem Ausländer zu tragen sind, nicht der öffentlichen Hand zur Last fallen sollen.

Straftäter verursachen in gerichtlichen Verfahren oft hohe Kosten, ohne diese vor ihrer Ausreise bzw. Abschiebung zu begleichen. Sofern diese Kosten nicht vor einer Wiedereinreise beglichen werden müssen, besteht die Gefahr, dass diese Kosten dauerhaft der öffentlichen Hand zur Last fallen. Die Löschung von Einreiseverboten sollte deshalb zwingend davon abhängig gemacht werden, dass grundsätzlich alle öffentlichen Forderungen (z. B. Abschiebungskosten, Gerichtskosten, Steuerschulden) beglichen worden sind.

Eine solche Regelung, die darauf hinwirkt, dass die Abschiebungskosten vor einer Wiedereinreise der Ausländer zu begleichen sind, würde auch für ausreisepflichtige Ausländer einen erheblichen Anreiz zur Vermeidung von Abschiebungskosten und damit zur freiwilligen Ausreise bieten.

Erweiterung des Konzepts „Sonderstab gefährliche Ausländer“

Die Zuwanderung seit dem Jahr 2015 ist nicht ohne Auswirkungen geblieben – weder im Sicherheitsgefühl der Bevölkerung noch in der Kriminalstatistik. Damit die Akzeptanz in der Bevölkerung zur Integration Schutzberechtigter erhalten bleibt, ist es unabdingbar, bestehende Ausreisepflichten konsequent durchzusetzen. Dies gilt umso mehr bei Ausländern, die Mehrfach- und Intensivstraftäter sind oder die Sicherheit unseres Landes gefährden. Der „Sonderstab Gefährliche Ausländer“ ist eine zentrale Ansprech- und Koordinierungsstelle, die ein Fallmanagement in ausländerrechtlichen Verfahren bei Mehrfach- und Intensivstraftätern, Personen, die die Sicherheit unseres Landes gefährden und Integrationsverweigerern betreibt.

Der landesweite „Sonderstab Gefährliche Ausländer“ im Innenministerium ist ein Beispiel für eine gelungene, effektivere und engerer Verzahnung zwischen Polizei, Justiz und Ausländerbehörden.

Seine Aufgaben sind insbesondere

- die Beseitigung von Abschiebungshindernissen
- die Schnittstellenoptimierung und somit eine nachhaltige Beschleunigung der ausländerrechtlichen Verfahren zu erreichen
- Anstoßen von weiteren Sanktionsmaßnahmen (u.a. Ausweisungen, räumliche Beschränkungen, Wohnortzuweisungen), sofern eine zeitnahe Aufenthaltsbeendigung nicht möglich ist. Da sich das Konzept des „Sonderstabs Gefährliche Ausländer“ innerhalb des ersten Jahres bewährt hat, sollte es landesweit auf die Ebene der Regierungspräsidien übertragen werden. Die Erweiterung des Konzepts „Sonderstab Gefährliche Ausländer“ um Regionale Sonderstäbe, hat bereits mit einem Pilotprojekt in Freiburg mit der folgenden Zielstellung begonnen
- eine flächendeckendere und zügigere ausländerrechtliche Bearbeitung von ausländischen Mehrfach- und Intensivstraftäter und hartnäckigen Integrationsverweigerern zu erreichen
- Verfahrensabläufe durch maßgeschneidertes und engmaschiges Fallmanagement für ausländische Mehrfach- und Intensivstraftäter und hartnäckige Integrationsverweigerer zu beschleunigen und insbesondere die Vorbereitung der Aufenthaltsbeendigung

dieses Personenkreises zu erreichen.

Abschaffung der „Härtefallklausel“ im Aufenthaltsgesetz

Mit dem Zuwanderungsgesetz wurde zum 1. Januar 2005 die Möglichkeit geschaffen, dass sog. Härtefallkommissionen auf Länderebene ausreisepflichtigen Ausländern in besonders gelagerten Einzelfällen wegen einer besonderen humanitären oder persönlichen Härte ein Aufenthaltsrecht verschaffen können (§ 23a AufenthG).

Die Intention des Bundesgesetzgebers ist zwischenzeitlich überholt. In jüngster Zeit hat der Gesetzgeber durch zahlreiche differenzierte gesetzliche Bleiberechtsregelungen vielfältige Möglichkeiten zur Legalisierung illegaler Aufenthalte eröffnet, die es im Jahr 2005 noch nicht gab.

Darüber hinaus geht von der Vorschrift ein falsches Signal aus. Sie konterkariert eine gesteuerte Zuwanderung, bei der unrechtmäßige Aufenthalte konsequent beendet werden und nur die Ausländer ein Aufenthaltsrecht erhalten sollen, die sich bereits bei der Einreise an die Regeln halten und die Erlaubnis zur Einreise vorab bei den deutschen Auslandsvertretungen einholen.

Die Fehlanreize, die die sog. Härtefallklausel setzt, werden immer deutlicher: Auch im Jahr 2017 hat die Zahl der offensichtlich unbegründeten Fälle, die allein dem Zweck dienen, die bereits angekündigte Abschiebung zu verhindern, weiter zugenommen. Angesichts der gegenwärtigen erhöhten Zuwanderung nach Deutschland und auch nach Baden-Württemberg muss die Härtefallregelung unverzüglich gestrichen werden. Es gibt bereits genügend Möglichkeiten zur Legalisierung illegaler Aufenthalte. Wir müssen uns auf die Flüchtlinge konzentrieren, die sich rechtmäßig hier aufhalten und wirklich unseren Schutz benötigen.

Einbehalt des Überbrückungsgeldes

Der Arbeitslohn von Strafgefangenen, die grds. zur Arbeit in der Justizvollzugsanstalt verpflichtet sind, steht diesen zu 3/7 als sog. Hausgeld zur eigenen Verwendung zur Verfügung. Aus 4/7 der Bezüge wird das sog. Überbrückungsgeld gebildet, das bei der Entlassung in bar ausgezahlt wird und den notwendigen Lebensunterhalt der Gefangenen und ihrer Unterhaltsberechtigten in den ersten vier Wochen nach der Entlassung sichern soll. Die Höhe des Überbrückungsgelds beträgt derzeit mindestens 1.972,50 Euro. Nach der geltenden gesetzlichen Regelung des § 52 Abs. 4 S. 1 Justizvollzugsgesetzbuch (JVollzGB) III ist der Anspruch auf Auszahlung des Überbrückungsgelds unpfändbar. Für Strafgefangene, die in Deutschland bleiben, ist das Überbrückungsgeld eine äußerst sinnvolle Maßnahme zur Resozialisierung. Anders ist dies bei ausländischen Straftätern, die gem. § 456a StPO nach Vollstreckung eines Teils der Strafe in ihr Heimatland abgeschoben werden und künftig dort leben. Hier verhindert die Unpfändbarkeit, dass das Geld zur Begleichung von in Deutschland noch offenen Verbindlichkeiten (wie gerichtliche Verfahrenskosten, Abschiebungskosten oder Schadensersatzansprüche der Tatopfer) genutzt werden kann. Es ist nicht nachvollziehbar, warum der abgeschobene Straftäter ein - angesichts der Kaufkraftunterschiede zu Deutschland unverhältnismäßig hohes - Startkapital für das Leben in seinem Heimatland erhält, während die von ihm in Deutschland verursachten Kosten vom Steuerzahler getragen werden. Wie die Feststellungen in vielen Strafurteilen zeigen, wird das Geld zudem sehr häufig dazu missbraucht, um neue kriminelle Tätigkeiten vorzubereiten (zB durch Ankauf von Betäubungsmitteln oder zur Finanzierung der erneuten Einreise nach Deutschland unter anderer Identität zur Begehung von Straftaten).

Um das Überbrückungsgeld auch zur Zahlung offen gebliebener Forderungen in Deutschland verwenden zu können, sollte das Gesetz dahin ergänzt werden, dass die Unpfändbarkeit ausgeschlossen ist, wenn der ausländische Gefangenen gemäß § 456a StPO nach Teilverbüßung abgeschoben wird.

Eindrücke von der Landestagung



Impressum:

Verantwortlich:
Dr. Alexander Ganter
Landesvorsitzender LACDJ

Redaktion:
Dr. Jens Hofmann
josef.mueller@cdu-bw.de

Herausgeber:
Landesarbeitskreis
Christlich-Demokratischer Juristen
(LACDJ) der CDU Baden-Württemberg
Hasenbergstraße 49b
70176 Stuttgart

Telefon 0711 66904-32
Telefax 0711 66904-15